

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV)

Bundesrecht

Titel: Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: DEÜV

Gliederungs-Nr.: 860-4-1-12

Normtyp: Rechtsverordnung

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152)

Zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) ⁽¹⁾

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Erster Abschnitt

Allgemeines

Grundsatz	1
Meldepflichtige	2
Zu meldender Personenkreis	3
(weggefallen)	4
Allgemeine Vorschriften	5

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber

Erster Unterabschnitt

Meldungen

Anmeldung	6
Sofortmeldung	7
Abmeldung	8
Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses	8a
Unterbrechungsmeldung	9
Jahresmeldung	10
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	11
Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen	11a
Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle	11b
Sonstige Meldungen	12
Meldungen für geringfügig Beschäftigte	13

Zweiter Unterabschnitt
Korrektur von Meldungen

Stornierung	14
(weggefallen)	15

Dritter Abschnitt
Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübertragung

Erster Unterabschnitt
Allgemeines

(weggefallen)	16
Datenübertragungsverfahren	17

Zweiter Unterabschnitt
Systemprüfung

(weggefallen)	18
Antrag	19
Systemprüfung	20
Zulassungsbescheid	21
Gemeinsame Grundsätze	22
Testverfahren	22a

Dritter Unterabschnitt
Durchführung der Datenübertragung

Annahmestelle, Zeitpunkt	23
(weggefallen)	24
Unterrichtung des Arbeitnehmers	25

Vierter Abschnitt
Beitragsnachweisverfahren

Beitragsnachweise	26
(weggefallen)	27
(weggefallen)	28

Fünfter Abschnitt
Sonderregelungen

(weggefallen)	29
(weggefallen)	30
Sonderregelungen	31

Sechster Abschnitt

Übernahme und Weiterleitung der Meldungen durch die Sozialversicherungsträger

(weggefallen)	32
Übernahme und Prüfung der Daten durch die Einzugsstellen	33
(weggefallen)	34
(weggefallen)	35
Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung	36
(weggefallen)	37

Siebter Abschnitt

Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten, Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Entgeltersatzleistungen	38
Anrechnungszeiten, Sperrzeiten	39
Zeiten des Wehr- und Zivildienstes	40
Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	40a

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten	41
----------------------	----

Neunter Abschnitt

Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge	42
<i>(1) Red. Anm.:</i>	

Nach Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Wortlaut der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.